

Statuten „Swahili Cultural Association Swiss (SCAS) in Basel“

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Swahili Cultural Association Swiss“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60-79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dornacherstrasse 93, 4053, Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist:

die Förderung und die Sensibilisierung der afrikanischen Kiswahili Sprache und Kultur, wie sie in Ostafrika von 14 Ländern mit ca. 200 Millionen Menschen gelebt wird, in der Schweiz bekannt zu machen. Der Verein möchte alle interessierten Menschen in der Schweiz für diese vielfältige Kultur ein näher bringen und kulturelle Hintergründe aufzeigen. Eine Brücke schaffen für Einheimische der Swahili Kultur und der Schweiz. Es werden Möglichkeiten geboten, diese Kultur besser kennenzulernen, sei es in ihrer Sprache, in künstlerischen Bereichen und vielem mehr.

2. Die Ziele der Vereinsarbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, unter anderen durch folgende Massnahmen:

- ▪ Förderung der individuellen und gesellschaftlichen Verständnisses für und über die Swahili Kultur
- ▪ Förderung des Austausches mit anderen Kulturen
- ▪ Veranstalten von Kultur Events
- ▪ Initiieren regelmässiger Öffentlichkeitsarbeit
- ▪ Der Verein wird mit Rat und Tat an die Beraten von ostafrikanische Reisenden nach Ostafrika dabei sein
- - Kinder werden die Sprache spielerisch durch Geschichte beigebracht.
- - Fest organisieren am Welttag der Kiswahili-Sprache (07.07)
- ▪ Anbieten von Übersetzungsdiensten und auch z. B. Crashkurse Kiswahili.

Langfristig sollen Veranstaltungen von Kultur Events angeboten und Öffentlichkeitsarbeit.

Soziale gemeinnützige Projekte in Ost Afrika selbst werden geplant.

3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3. Tätigkeit

Der Verein richtet auf eine sinnvolle und lebendige Verwenden der Räumlichkeiten im Quartierzentrum Quba“ und des vom gemeinnützigen Verein betriebenen Restaurant „Kastanienhof in Basel“. Dort finden Swahili- typische Musik- Tanz- und Literatur, Gedichtveranstaltungen, Filmvorführungen, Bildungskurse, Vorträge, Ausstellungen, Lesungen, Swahili Kulturelle Spiele, Swahili Kultur vorzeigen, usw. statt.

4. a Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten anerkennt, sich zu Zahlung des Jahresbeitrags und sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichtet.

b. Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die den Verein finanziell unterstützt.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Den Tod des Mitglieds
- b. Den Austritt des Mitglieds

2. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahre Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

4. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während 2 Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

5. Verantwortlich für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

6. Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt CHF 25.- im Jahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
3. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags bis Ende des Geschäftsjahres führt im darauffolgenden Geschäftsjahr zum Verlust des Stimmrechtes.

7. Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Revisionsstelle
2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 6 Mitgliedern, die jeweils jeden alle zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Die Genehmigung des Budgets ist Vorstandssache/Sache der Generalversammlung.

2. Über die Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

3. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b. Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- c. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassung von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstandsmitglieder sind für die Dauer Ihrer Funktion von der Beitragspflicht befreit.

9. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

10. Finanzen

1. Die Erträge des Vereins können sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. Mitglieder Beiträge
 - b. Spenden
 - c. Andere Zuwendungen
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. 11. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Traktanden, verlangt wird.

Zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Jedes Aktiv- und jedes Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Versammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder einer

Stellvertretung aus dem Vorstand geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse ein Protokoll geführt wird.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statuten-Änderung

Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann sowohl durch den Beschluss einer ordentlichen wie auch einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Nehmen weniger als 10% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb zweier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das

Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

2. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.